

Satzung der Gemeinde Boldekow über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V S. 246) zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V S. 434), § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Boldekow am 06. 08. 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Vergabe, Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.

Das Amt Anklam-Land teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Anbringen und Unterhaltung der Hausnummern/Ersatzvornahme

Der Eigentümer des Gebäudes, für das eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann das Amt Anklam-Land das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Positionierung der Hausnummer

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.

Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür der nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4 Änderung und Erneuerung von Hausnummern

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an der Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung durch das Amt Anklam-Land an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Betroffener Personenkreis

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzern nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boldekow, den 14.08.2015

Dr. Vogel
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 16.09.2015

Unterschrift: *Warnke*